

Die Teilung eines Geschäftsanteils bei fehlender Regelung im Gesellschaftsvertrag

VEDRAN OBRADOVIĆ*

Nach österreichischem GmbH-Recht ist eine Teilung von Geschäftsanteilen nur bei entsprechender gesellschaftsvertraglicher Genehmigung zulässig (§ 79 Abs 1 GmbHG). In der Praxis stellt sich die Frage, ob im Falle einer fehlenden gesellschaftsvertraglichen Regelung die beabsichtigte Teilung des Geschäftsanteils dennoch durchführbar ist. Dieser Frage widmen sich die folgenden Ausführungen. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die (satzungsdurchbrechende) Genehmigung der Teilung nur für einen konkreten Einzelfall gelegt. Darüber hinaus beschäftigen sich die nachstehenden Ausführungen mit der Auslegung von gesellschaftsvertraglichen Teilungsregelungen sowie den Rechtsfolgen einer gesellschaftsvertraglich nicht gestatteten Teilung von Geschäftsanteilen.

I. Allgemeines

Eine Teilung von Geschäftsanteilen ist gem § 79 Abs 1 GmbHG nur dann möglich, wenn es der Gesellschaftsvertrag gestattet. Diese Regelung geht mit der Bestimmung des § 75 Abs 2 GmbHG einher, wonach jedem Gesellschafter nur ein Geschäftsanteil zustehen kann. Der Gesetzgeber wollte mit der Festlegung des Grundsatzes der Unteilbarkeit von Geschäftsanteilen neben der Immobilisierung des Geschäftsanteils insb eine Sukzessivgründung der GmbH durch Scheingesellschafter verhindern.¹ Um jedoch letztlich auch dem Desinvestitionsinteresse der Gesellschafter zu entsprechen, soll vom Grundsatz der Unteilbarkeit durch eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag abgegangen werden können.² Im Gegensatz zu § 17 dGmbHG kann nach österreichischem Recht die Teilung nicht durch einen einfachen Beschluss der Gesellschafter genehmigt werden. Somit sollen die Gesellschafter bereits vorausblickend über die Zulässigkeit einer zukünftigen Teilung entscheiden. Die nachträgliche gesellschaftsvertragliche Regelung der Teilbarkeit der Geschäftsanteile bedarf der für die Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlichen Mehrheit. Einer Zustimmung sämtlicher Gesellschafter bedarf es hingegen nicht (vgl § 50 Abs 4 GmbHG).³

II. Denkbare gesellschaftsvertragliche Formulierungen

Zum Teil wird im Schrifttum die Aufnahme einer ausdrücklichen Erlaubnis der Teilung von Geschäftsanteilen im Gesellschaftsvertrag gefordert.⁴ Einer solchen ausdrücklichen Erlaubnis entspricht die folgende, häufig verwendete Formulierung:

„Die Geschäftsanteile sind übertragbar und teilbar.“

Fraglich ist jedoch, wie gesellschaftsrechtliche Formulierungen aus der Sicht des § 79 Abs 1 GmbHG zu deuten sind, die zwar von einer Teilung von Geschäftsanteilen sprechen, sie

jedoch nicht ausdrücklich zulassen. Dabei ist insb an folgende Formulierung zu denken:

„Die Übertragung von Geschäftsanteilen und Teilgeschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter zulässig.“

Klar ist, dass sich dem Gesetz das Erfordernis einer ausdrücklichen Genehmigung der Teilung nicht entnehmen lässt. Dies ergibt sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut des § 79 Abs 1 GmbHG, wonach nicht (ausdrücklich) die Teilung zugelassen werden muss, sondern die Erlaubnis der „Abtretung von Teilen eines Geschäftsanteiles“ genügt. Somit wäre auch die Klausel „Die Abtretung von Teilgeschäftsanteilen ist zulässig“ iS dieser Norm. Denn die Teilung des Geschäftsanteils erfolgt erst durch den Teilübertragungsakt,⁵ eine Vorratsenteilung ist ausgeschlossen (vgl § 75 Abs 2 GmbHG). Somit bedeutet die Erlaubnis zur „Teilung eines Geschäftsanteils“ zugleich auch eine Erlaubnis zur „Übertragung des Teilgeschäftsanteils“ und *vice versa*. Beide Begriffe sind somit gleichbedeutend. Die oben genannte Klausel ist daher so zu deuten, dass eine Teilung des Geschäftsanteils, wenn auch nur mit Zustimmungsvorbehalt, erlaubt ist. Würde der hier problematisierten Klausel eine Bestimmung mit dem Inhalt „Die Geschäftsanteile sind nach Maßgabe folgender Bestimmungen übertragbar und teilbar“ vorgehen, dann wäre die Klausel zweifelsohne als eine Genehmigung der Teilung zu deuten. Das bloße Fehlen einer solchen „einleitenden“ Bestimmung vermag jedoch den Bedeutungsgehalt der hier problematisierten Klausel nicht zu ändern. Um eine Zweideutigkeit der Klausel zu vermeiden, soll diese Annahme (Zulässigkeit der Teilung) im Folgenden durch deren genauere Auslegung bestätigt werden. Dies ist insb aus dem Grund notwendig, da die Klausel auf den ersten Blick so interpretiert werden könnte, dass von der (Zustimmungs-)Regelung nur vererbte Geschäftsanteile erfasst sind, deren Teilung nach dem gesetzlichen Regelungskonzept (Ausnahme in § 79 Abs 2 GmbHG) als der Normalfall⁶ und daher ohnehin als zulässig angesehen wird.

Die gegenständliche Klausel stellt eine materielle (echte) gesellschaftsvertragliche Regelung dar.⁷ Derartige Regelungen

* Dr. Vedran Obradović ist wissenschaftlicher/juristischer Mitarbeiter einer Rechtsanwaltskanzlei in Wien.

¹ ErlRV 236 BlgHH 17. Sess, 86 f; siehe dazu Rauter in Straube, GmbHG, § 79 Rz 7 ff; P. Huber, Uneinheitliche Ausübung des Stimmrechts in der GmbH (Teil II), eocole 1994, 679 (681).

² Vgl ErlRV 236 BlgHH 17. Sess, 86 f; Koppensteiner/Rüffler, GmbHG³ (2007) § 79 Rz 2; Rauter in Straube, GmbHG, § 79 Rz 1.

³ Koppensteiner/Rüffler, GmbHG³, § 79 Rz 3.

⁴ So Rauter in Straube, GmbHG, § 79 Rz 2.

⁵ So auch Koppensteiner/Rüffler, GmbHG³, § 79 Rz 3.

⁶ Vgl ErlRV 236 BlgHH 17. Sess, 86 f; Koppensteiner/Rüffler, GmbHG³, § 79 Rz 2.

⁷ OGH 20.11.1957, 2 Ob 493/57; Rauter/Milchrahm in Straube, GmbHG, § 49 Rz 32 mwN; Reich-Rohrwig, GmbH-Recht (1983) 420.

sind nach hM und Rspr objektiv (normativ) auszulegen, da sie objektives Recht enthalten und an einen unbestimmten Adressatenkreis gerichtet sind.⁸ Objektive Auslegung bedeutet, dass die Regelung wie eine Gesetzesnorm (normativ), also nach Wortlaut, Sinn und Zweck der Regelung zu interpretieren ist; persönliche Absichten oder Vorstellungen der Gesellschafter haben dabei nach hM grundsätzlich außer Betracht zu bleiben.⁹

Gegen die Annahme, dass mit der Klausel vererbte Anteile angesprochen sind, spricht, dass vererbte Anteile vorerst zwingend in den Nachlass¹⁰ fallen und (mangels eines Aufgriffsrechts oder sonstiger Übertragungsvereinbarungen) mit der Einantwortung auf die Erben übergehen. Erst mit der Einantwortung wird der Geschäftsanteil geteilt (sofern keine Einschränkung gem § 79 Abs 2 GmbHG vorliegt).¹¹ Der erbrechtliche Übergang auf die Erben wird durch den Einantwortungsbeschluss *eo ipso* bewirkt, weiterer Übertragungsakte bedarf es nicht.¹² Die Gesellschafter können ab diesem Zeitpunkt somit nicht mehr über das Schicksal des Geschäftsanteils bestimmen, insb die „Übertragung“ nicht von ihrer Zustimmung abhängig machen.¹³ Dies spricht dafür, dass die Klausel (nur) eine Teilung unter Lebenden erfassen soll. Dafür spricht auch, dass § 76 Abs 1 GmbH zwischen der „Übertragung“ und „Vererbung“ unterscheidet, in § 79 Abs 1 Satz 2 GmbHG (als Grundlage der hier genannten Klausel) jedoch nur von einer „Abtretung“ die Rede ist. Schließlich gründet die gegenständliche Klausel, wonach die Übertragung von Teilgeschäftsanteilen einer Zustimmung der Gesellschafter bedarf, auf der Bestimmung des § 79 Abs 1 Satz 2 GmbHG, die iZm § 79 Abs 1 Satz 1 GmbHG steht (siehe § 79 Abs 1 Satz 2: „Dabei ...“); beide Normen können wie folgt zusammengefasst werden: Die Abtretung von Teilgeschäftsanteilen (unter Lebenden) bedarf der gesellschaftsvertraglichen Erlaubnis, wobei eine solche Erlaubnis in Form eines Zustimmungsvorbehalts erfolgen kann. Im Ergebnis kann sich daher die Zulässigkeit der Teilung auch implizit ergeben.

III. Rechtsfolgen einer Teilung bei fehlender gesellschaftsvertraglicher Regelung

1. Herrschende Meinung und Literatur

Eine gesellschaftsvertragliche Erlaubnis ist zwingende Voraussetzung für die wirksame Teilung und Übertragung eines Teilgeschäftsanteils. Fehlt es an einer solchen Erlaubnis, ist die Teilung unzulässig und die Teilübertragung nichtig (unwirksam).¹⁴ Unzulässig ist nach Ansicht des OGH die Umdeutung der unwirksamen Teilübertragung in eine Rechtsgemein-

schaft am (ungeteilten) Geschäftsanteil (§ 80 GmbHG).¹⁵ Schwebende Unwirksamkeit liegt nach Ansicht des OGH nicht vor.¹⁶

2. Dogmatische Einordnung der Nichtigkeit

Nicht geklärt ist für das österreichische Recht jedoch die Frage nach der dogmatischen Einordnung der Nichtigkeitssanktion. Nach der hM zum deutschen Aktienrecht – das dem österreichischen Aktienrecht in diesem Punkt wörtlich entspricht – wird die Nichtigkeit mit einem Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB) begründet.¹⁷ Kraft vertrat 1988 die Auffassung, dass das schuldrechtliche Rechtsgeschäft zwar gültig, das Verfügungsgeschäft hingegen unwirksam sei; in der Folge hatte dies eine Auflösung des Vertrages wegen nachträglicher Unmöglichkeit zur Folge.¹⁸ Nun schließt auch er sich der Ansicht der hM an.¹⁹ Diese Auffassung überzeugt für das Aktienrecht, da im Aktienrecht die Teilung von Aktien generell verboten ist.

Anderes muss jedoch für das GmbH-Recht gelten, das die Teilübertragung eines Geschäftsanteils nicht schlicht verbietet, sondern lediglich – iS einer gesellschaftsvertraglichen Genehmigung – erschwert. Zum deutschen GmbH-Recht (das sich hinsichtlich der Teilung von Geschäftsanteilen vom österreichischen Recht unterscheidet) wird von der hM sowie Rspr vertreten, dass nur das Verfügungsgeschäft nichtig sei.²⁰ Trotz unterschiedlicher gesetzlicher Regelung ist dieser Auffassung mE auch für das österreichische GmbH-Recht zu folgen, dies mit der Begründung, dass die Regelung des § 79 Abs 1 GmbHG mit jener des § 76 Abs 2 Satz 3 GmbHG vergleichbar ist.²¹ So spricht § 79 Abs 1 GmbH – wie auch § 76 Abs 2 Satz 3 GmbHG – von der „Abtretung“ („Übertragung“), also vom Verfügungsgeschäft. Für den Fall der Zustimmungsverweigerung bei gesellschaftsvertraglichen Vinkulierungsklauseln (§ 76 Abs 2 Satz 3 GmbHG) ist ebenfalls nur das Verfügungsgeschäft (endgültig) unwirksam.²² Dass in diesem Falle vom dem österreichischen Zivilrecht immanenten Prinzip der kausalen Tradition abgewichen wird,²³ spricht nicht für die Unzulässigkeit eines solchen Trennung zwischen der Wirksamkeit des Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfts, zumal auch bei einem Erwerb von eigenen Aktien das Gesetz ausdrücklich eine solche Trennung in § 65 Abs 4 AktG normiert.²⁴

Der einzige Unterschied zur nicht gesellschaftsvertraglich genehmigten Teilübertragung besteht jedoch nach Ansicht des OGH darin, dass bei Letzterer das Verfügungsgeschäft,

¹⁵ OGH 20.11.1957, 2 Ob 493/57.

¹⁶ OGH 20.11.1957, 2 Ob 493/57.

¹⁷ Vgl Heider in MünchKomm AktG³, § 8 Rz 98 (in der Vorauffage auch anfängliche Unmöglichkeit); Vatter in Spindler/Stilz, AktG², § 8 Rz 62 – jeweils mwN; Kraft in Kölner Komm AktG³, § 8 Rz 55.

¹⁸ Vgl Kraft in Kölner Komm AktG³, § 8 Rz 55.

¹⁹ Kraft in Kölner Komm AktG³, § 8 Rz 55.

²⁰ Winter in Scholz, GmbHG³, § 17 Rz 17; Hueck/Fastrich in Baumbach/Hueck, GmbHG¹⁹ (2010) § 17 Rz 9 mit Hinweisen auf die Rspr.

²¹ So auch Koppensteiner/Rüffler, GmbHG³, § 79 Rz 2.

²² Vgl OGH 21.2.2008, 6 Ob 7/08k (Unwirksamkeit der Abtretung); Koppensteiner/Rüffler, GmbHG³, § 76 Rz 7; Rauter in Straube, GmbHG, § 76 Rz 75; Gellis/Feil, GmbHG², § 76 Rz 5.3 – jeweils mwN; Micheler in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG², § 62 Rz 23; so auch zum deutschen Recht (aus der Sicht des Abstraktionsprinzips freilich unbedenklich) insb Winter in Scholz, GmbHG³, § 15 Rz 79 mwN; aA zum Aktienrecht Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht (2008) Rz 3/107; Haberer/Zehetner in Jabornegg/Strasser, AktG², § 62 Rz 49 mwN.

²³ Vgl Haberer/Zehetner in Jabornegg/Strasser, AktG², § 62 Rz 49.

²⁴ Siehe dazu Karollus in Jabornegg/Strasser, AktG², § 65 Rz 81 mwN.

⁸ OGH 13.10.2011, 6 Ob 202/10i; Rauter/Milchrahm in Straube, GmbHG, § 49 Rz 30; Aicher/Felzl in Straube, GmbHG, § 3 Rz 25 ff; Koppensteiner/Rüffler, GmbHG³, § 3 Rz 17; Gruber in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG² (2012) § 16 Rz 20 – jeweils mwN; so auch die hM in Deutschland, vgl Limmer in Spindler/Stilz, AktG² (2010) § 23 Rz 39 mwN.

⁹ Vgl Aicher/Felzl in Straube, GmbHG, § 3 Rz 25, 26 und 28; Gruber in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG², § 16 Rz 20; Heidinger/Schneider in Jabornegg/Strasser, AktG² (2011) § 17 Rz 8.

¹⁰ OGH 5.9.1990, 2 Ob 593/90; Rauter in Straube, GmbHG, § 76 Rz 239 mwN; aA Koppensteiner/Rüffler, GmbHG³, § 79 Rz 4.

¹¹ Vgl Gellis/Feil, GmbHG² (2009) § 76 Rz 7; Rauter in Straube, GmbHG, § 79 Rz 46 mwN.

¹² Koziol/Welser, Grundriss des bürgerlichen Rechts II¹³ (2007) 573.

¹³ AA offensichtlich Koppensteiner/Rüffler, GmbHG³, § 79 Rz 2.

¹⁴ OGH 20.11.1957, 2 Ob 493/57; 18.2.1976, 1 Ob 531/76; Rauter in Straube, GmbHG, § 79 Rz 16; Koppensteiner/Rüffler, GmbHG³, § 79 Rz 3 – jeweils mwN.

sofern es bereits vorgenommen wurde, nicht durch eine nachträgliche gesellschaftsvertragliche Genehmigung geheilt werden kann.²⁵ Diese Differenzierung erscheint mE sachlich nicht gerechtfertigt und überzeugt nicht, zumal der Gesellschafter – ähnlich wie bei einer Vinkulierungsklausel – auf eine (gesellschaftsvertragliche) Genehmigung hinwirken kann. Denn eine Teilung ist nicht schlechthin ausgeschlossen, sondern bedarf vielmehr einer gesellschaftsvertraglichen Genehmigung. In beiden Fällen hängt die Abtretung letztlich vom Willen (der Zustimmung bzw gesellschaftsvertraglichen Erlaubnis) der Gesellschafter ab. Dass eine Änderung des Gesellschaftsvertrages einem Minderheitsgesellschafter (anders als die Erwirkung der Zustimmungserteilung bei vinkulierten Geschäftsanteilen) kaum gelingen wird, ist kein überzeugendes Argument für die endgültige, nicht heilbare Unwirksamkeit des Abtretungsgeschäfts. Ebenso wenig die Tatsache, dass nach dispositivem Recht eine Teilabtretung des Geschäftsanteils grundsätzlich unzulässig ist. Die Notwendigkeit der Neuvernahme des Abtretungsgeschäfts nach Aufnahme einer gesellschaftsvertraglichen Erlaubnis wäre vielmehr eine unnötige und unwirtschaftliche Formalität. Die Bejahung der Heilung der Unwirksamkeit durch eine nachträgliche gesellschaftsvertragliche Genehmigung hat mE konsequenterweise zur Folge, dass eine Heilung auch durch eine die Teilabtretung genehmigende Satzungsänderung (siehe dazu Pkt IV.3.1.) möglich sein muss. Kommt es innerhalb angemessener Frist²⁶ zu keiner Änderung des Gesellschaftsvertrages bzw Satzungsänderung, wird die Erfüllung des Vertrages nachträglich unmöglich, das Schicksal des Kaufvertrages richtet sich sodann nach § 78 ABGB.²⁷

IV. Genehmigung der Teilung außerhalb des Gesellschaftsvertrages

1. Allgemeines

Das Gesetz verlangt für die Zulässigkeit der Teilung von Geschäftsanteilen eine gesellschaftsvertragliche Erlaubnis. Eine solche Genehmigung kann ohne Weiteres durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erwirkt werden. Von besonderer praktischer Bedeutung ist allerdings die Frage, ob eine Teilabtretung von Geschäftsanteilen auch auf andere Weise „genehmigt“ werden kann. So insb durch einen einstimmigen Gesellschafterbeschluss oder einen solchen, der alle Erfordernisse eines Satzungsänderungsbeschlusses erfüllt.

2. Rechtsprechung und Literatur

Der OGH hatte 1976 auf eine amtswegige Beurteilung der Zulässigkeit der Teilung von Geschäftsanteilen insofern verzichtet, als der verfahrensgegenständlichen (Teil-)Abtretung der Geschäftsanteile sämtliche Gesellschafter durch Abtretungserklärungen in Notariatsaktform zugestimmt hatten.²⁸ Auch Reich-Rohrwig sieht eine gesellschaftsvertragliche Genehmigung für den Einzelfall als überflüssig, sofern sich sämtliche Gesellschafter an der Teilabtretung beteiligen.²⁹

²⁵ OGH 20.11.1957, 2 Ob 493/57.

²⁶ Rauter in Straube, GmbHG, § 76 Rz 75; Hueck/Fastrich in Baumbach/Hueck, GmbHG⁹⁹, § 15 Rz 47 mwN.

²⁷ Vgl Winter in Scholz, GmbHG⁹⁹, § 15 Rz 79.

²⁸ OGH 18.2.1976, 1 Ob 531/76.

²⁹ Reich-Rohrwig, GmbH-Recht, 640

Koppensteiner/Rüffler halten dies wegen des Zwecks der Formpflicht in § 4 Abs 3 GmbHG bzw § 49 Abs 1 GmbHG für bedenklich.³⁰

Tatsächlich erscheinen die zitierten Meinungen *de lege lata* bedenklich, wenngleich sie aus pragmatischer Sicht zu begrüßen sind. Zum einen ist fraglich, warum Einstimmigkeit erforderlich sei, eine (für die Änderung des Gesellschaftsvertrages ausreichende) Dreiviertelmehrheit hingegen nicht auszureichen vermag. Auch sind die Bedenken von Koppensteiner/Rüffler nicht unbegründet, zumal der Notariatsakt über die Abtretung eines Geschäftsanteils einen anderen Zweck verfolgt und ihm dem Wesen nach eine andere Funktion zukommt als der Beurkundung der Änderung des Gesellschaftsvertrages, mögen auch beide Akte letztlich auf dasselbe (die Teilabtretung eines Geschäftsanteils) abzielen. Die Bedenken lassen sich auch nicht dadurch beseitigen, dass die notarielle Beurkundung nach § 49 GmbHG nach hM³¹ und Rspr³² unter bestimmten Voraussetzungen durch einen Notariatsakt ersetzt werden kann. Denn eine Änderung des Gesellschaftsvertrages kann nicht bloß durch einen – wenn auch einstimmigen – Gesellschafterbeschluss bewirkt werden. Der hier vorliegende Fall ist letztlich auch nicht vergleichbar mit einem satzungswidrigen Gesellschafterbeschluss, der bei Zustimmung sämtlicher Gesellschafter (mangels Anfechtbarkeit) Wirksamkeit erlangt.³³ Vielmehr ist entweder im Rahmen der Satzungsänderung der Text des Gesellschaftsvertrages zu ändern oder nach den Grundsätzen der Satzungsänderung vorzugehen.³⁴ In beiden Fällen ist eine Firmenbucheintragung unabdingbar (zur Satzungsänderung siehe Pkt IV.3.3.). Solange also das österreichische GmbH-Recht auf eine (aus heutiger Sicht wohl nicht mehr zeitgemäße)³⁵ gesellschaftsvertragliche Genehmigung und damit indirekt auf eine Firmenbuchpublizität der Teilungsgenehmigung abstellt, kann eine Genehmigung – mit Ausnahme der Satzungsänderung ieS³⁶ (siehe Pkt IV.3.1.) – nicht außerhalb des Gesellschaftsvertrages erfolgen, insb nicht durch einen bloßen Gesellschafterbeschluss.

3. Satzungsänderungsbeschluss

3.1. Allgemeines

Die einzige Möglichkeit, eine Teilung von Geschäftsanteilen für den konkreten Einzelfall zu „genehmigen“, ohne den Text des Gesellschaftsvertrages zu ändern, besteht in der Fassung eines Satzungsänderungsbeschlusses (auch *Ad-hoc*-Satzungsänderung³⁷ bzw Satzungsänderung ieS³⁸ genannt). Von Satzungsänderung spricht man dann,

³⁰ Koppensteiner/Rüffler, GmbHG⁹⁹, § 79 Rz 3.

³¹ Koppensteiner/Rüffler, GmbHG⁹⁹, § 49 Rz 13; Rauter/Milchrahm in Straube, GmbHG, § 49 Rz 107; Ch. Nowotny in Kalss/Nowotny/Schauer, Gesellschaftsrecht, Rz 4/513.

³² RIS-Justiz RS0060406.

³³ Koppensteiner/Rüffler, GmbHG⁹⁹, § 49 Rz 8; Rauter/Milchrahm in Straube, GmbHG, § 49 Rz 66 – jeweils mwN.

³⁴ Vgl Zöllner in Baumbach/Hueck, GmbHG⁹⁹, § 53 Rz 57.

³⁵ Für eine Teilbarkeit der Geschäftsanteile ohne gesellschaftsvertragliche Genehmigung *de lege ferenda* Ch. Nowotny, Hundert Jahre GmbH-Gesetz – Eine alte Dame in der Blüte ihrer Jahre, RdW 2006, 483 (484).

³⁶ Zöllner in Baumbach/Hueck, GmbHG⁹⁹, § 53 Rz 51; Bayer in Lutter/Hommelhoff, GmbHG⁹⁹ (2009) § 53 Rz 28 mwN.

³⁷ Gruber in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG⁹⁹, § 145 Rz 43 mwN; Zöllner im Kölner Komm AktG⁹⁹, § 179 Rz 92.

³⁸ Zöllner in Baumbach/Hueck, GmbHG⁹⁹, § 53 Rz 51; Bayer in Lutter/Hommelhoff, GmbHG⁹⁹, § 53 Rz 28 mwN.

wenn ein satzungswidriger Beschluss (wirksam) gefasst wird/ werden soll, ohne dass die Satzung als solche geändert wird; die Satzung soll vielmehr für die Zukunft mit dem bisherigen Inhalt weiter gelten.³⁹ In der Literatur wird zwischen punktuellen und zustandsbegründenden Satzungsdurchbrechungen unterschieden. Eine punktuelle Satzungsdurchbrechung liegt demnach dann vor, wenn sich die Wirkung des Beschlusses in der einen Maßnahme (ein Einzelakt)⁴⁰ erschöpft.⁴¹ Bewirkt der Satzungsdurchbrechungsbeschluss hingegen einen dauerhaften satzungswidrigen Zustand,⁴² so ist der Beschluss zustandsbegründend. Der wesentliche Unterschied zwischen punktuellen und zustandsbegründenden Satzungsdurchbrechungen liegt darin, dass bei Nichteinhaltung der erforderlichen Voraussetzungen (siehe dazu Pkt IV.3.3.) Letztere bei entgegenstehender gesellschaftsvertraglicher Regelung unwirksam sind, während punktuelle Satzungsdurchbrechungen (bloß) als eine Satzungsverletzung anzusehen sind, die bei Einstimmigkeit der Gesellschafter oder mangels rechtzeitiger Anfechtung Wirksamkeit erlangen. Darüber hinaus bedarf eine zustandsbegründende Satzungsdurchbrechung einer Änderung des Gesellschaftsvertrages nach § 49 GmbHG und somit auch der Änderung des Satzungstextes.⁴³ Ein eindeutiges Beispiel für eine zustandsbegründende Satzungsdurchbrechung ist die generelle Befreiung vom gesellschaftsvertraglichen Wettbewerbsverbot, da eine solche Maßnahme nicht nur eine Befreiung für einen konkreten Einzelfall, sondern für alle Handlungen der Gesellschafter bewirken soll.⁴⁴ Die nachfolgenden Ausführungen zur Genehmigung der Teilung des Geschäftsanteils durch eine Satzungsdurchbrechung sind nur dann vor Relevanz, wenn die Gesellschafter den Satzungstext für die Zukunft unverändert lassen wollen. Häufig werden die Gesellschafter eine Satzungsdurchbrechung jedoch vor der (unzulässigen) Teilabtretung des Geschäftsanteils nicht bedacht haben, sodass sie in der Folge mit der Frage der Sanierbarkeit der (unwirksamen) Teilabtretung konfrontiert sind. Man spricht in diesem Fall von einer unbewussten Satzungsabweichung (Satzungsverletzung), im Gegensatz zu bewussten Satzungsabweichung (Satzungsdurchbrechung).⁴⁵ Nach der hier vertretenen Meinung (siehe Pkt III.2.), ist die Heilung der unwirksamen Teilabtretung auch durch eine Satzungsdurchbrechung möglich. Dazu sind die nachstehenden Voraussetzungen zu erfüllen.

Vorerst stellt sich jedoch die Frage, wie eine Genehmigung der Teilung dogmatisch zu qualifizieren ist. Soll eine Teilung eines bestimmten Geschäftsanteils nur ausnahmsweise genehmigt werden, die Unteilbarkeit jedoch für die Zukunft

im Übrigen aufrecht bleiben, so liegt die Annahme einer punktuellen Satzungsdurchbrechung nahe. Problematisch erscheint hier jedoch, dass die Wirkung des Genehmigungsbeschlusses über die Genehmigung hinausgeht, ja sogar eine Art Dauerzustand bewirkt wird, da der betreffende Geschäftsanteil dauerhaft geteilt wird. Diese Maßnahme ist in gewisser Weise vergleichbar mit der Bestellung von Geschäftsführern, die nicht die gesellschaftsvertraglichen Qualifikationen erfüllen, oder mit der einmaligen Befreiung vom Wettbewerbsverbot. All diesen Maßnahmen ist gemeinsam, dass sie sich an sich nur auf einen einzigen Vorgang beziehen, der jedoch eine über die Beschlussfassung hinausgehende Wirkung hat. Über die Einordnung solcher Beschlüsse als punktuelle oder zustandsbegründende Satzungsdurchbrechungen besteht Uneinigkeit. Der deutsche BGH⁴⁶ sowie ein überwiegender Teil der deutschen und österreichischen Literatur⁴⁷ sprechen, sofern es um die satzungswidrige Bestellung eines Geschäftsführers geht, von zustandsbegründender Satzungsdurchbrechung. Die Gegenmeinung spricht hingegen von einer punktuellen Satzungsdurchbrechung, da sich der Beschluss auf eine einzige Maßnahme bezieht und nicht für weitere Vorgänge gelten bzw. diesen nicht als Grundlage dienen soll.⁴⁸ Die Widersprüchlichkeit hinsichtlich der Einordnung von solchen Beschlüssen wird insb. dadurch deutlich, dass hinsichtlich der einmaligen Befreiung vom Wettbewerbsverbot – trotz Vergleichbarkeit mit der satzungswidrigen Geschäftsführerbestellung – inkonsequent eine punktuelle Satzungsdurchbrechung angenommen wird.⁴⁹ Denn auch ein im Wettbewerb zur Gesellschaft stehendes Verhalten eines Gesellschafters kann trotz ausnahmsweiser Genehmigung durch die Gesellschaft im Verhältnis zur Gesellschaft von erheblicher Dauer sein, nämlich solange der Gesellschafter die im Wettbewerb stehende Tätigkeit ausübt.

Ob die Einordnung in punktuelle und zustandsbegründende Satzungsdurchbrechungen generell zu befürworten ist, soll hier keiner ausführlichen Untersuchung unterzogen werden.⁵⁰ Vielmehr geht es um die Frage, ob eine Satzungsänderung nach den Bestimmungen des § 49 ff GmbHG (samt Änderung des Satzungstextes) tatsächlich auch dann erforderlich ist, wenn die Satzung nur für einen Ausnahmefall geändert werden soll, während für gleichartige Vorgänge in der Zukunft die Satzung unverändert weiter gelten soll. Unstrittig ist, dass ein gesellschaftsvertragswidriger Beschluss, der über die gegenständliche Maßnahme hinaus als Grundlage für sämtliche zukünftige (ebenfalls vertragswidrige) Maßnahmen dienen soll, einer entsprechenden Änderung des Gesellschaftsvertrages und somit auch dessen Wortlauts bedarf. Zu verneinen ist dies jedoch bei einem Maßnahmenbeschluss, der nur für den einen Ausnahmefall gelten soll, mag er auch eine Dauerwirkung entfalten. Denn auch in solchen Fällen muss eine Satzungsdurchbrechung möglich sein,

³⁹ Vgl. Rüffler, GmbH-Satzung und schuldrechtliche Gesellschaftervereinbarungen, in FS Koppensteiner (2007) 97 (102); Koppensteiner/Rüffler, GmbHG², § 49 Rz 8; Rauter/Milchrahm in Straube, GmbHG, § 49 Rz 58 mwN; Zöllner in Baumbach/Hueck, GmbHG⁹⁹, § 53 Rz 39; Ulmer in Ulmer/Habersack/Winter, GmbHG III (2008) § 53 Rz 3.

⁴⁰ Rauter/Milchrahm in Straube, GmbHG, § 49 Rz 64.

⁴¹ Rauter/Milchrahm in Straube, GmbHG, § 49 Rz 64 mwN; Diregger in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG², § 195 Rz 13; Gruber in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG², § 145 Rz 42 mwN; Hoffmann in Michalski, GmbHG² (2010) § 53 Rz 35; Zöllner in Baumbach/Hueck, GmbHG⁹⁹, § 53 Rz 46.

⁴² So ausdrücklich BGH 7.6.1993, II ZR 81/92, BGHZ 123, 15 (19).

⁴³ Koppensteiner/Rüffler, GmbHG², § 49 Rz 8; Gruber in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG², § 145 Rz 43 mwN; Winner in MünchKomm AktG², § 179 Rz 228 mwN; Hoffmann in Michalski, GmbHG², § 53 Rz 40; Bayer in Lutter/Hommelhoff, GmbHG¹¹, § 53 Rz 27.

⁴⁴ So auch K. Schmidt in Scholz, GmbHG², § 45 Rz 34.

⁴⁵ Siehe Rauter/Milchrahm in Straube, GmbHG, § 49 Rz 59 mwN; Winner in MünchKomm AktG², § 179 Rz 228 mwN.

⁴⁶ BGH 7.6.1993, II ZR 81/92.

⁴⁷ Roth in Roth/Altmeppen, GmbHG⁶ (2009) § 53 Rz 28; Bayer in Lutter/Hommelhoff, GmbHG¹¹, § 53 Rz 30; Seibt in K. Schmidt/Lutter, AktG² (2010) § 179 Rz 19; Hoffmann in Michalski, GmbHG², § 53 Rz 35; Winner in MünchKomm AktG², § 179 Rz 229; Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Gesellschaftsrecht, Rz 3/58; Diregger in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG², § 195 Rz 13.

⁴⁸ Gruber in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG², § 145 Rz 42.

⁴⁹ So Hoffmann in Michalski, GmbHG², § 53 Rz 35, der bei der satzungswidrigen Geschäftsführerbestellung noch von einer zustandsbegründenden Satzungsdurchbrechung spricht.

⁵⁰ Dies verneinend Zöllner in Baumbach/Hueck, GmbHG⁹⁹, § 53 Rz 39 mwN.

deren Wesen letztlich auch darin liegt, ausnahmsweise einen satzungswidrigen Beschluss fassen und die Satzung für weitere Vorgänge unverändert weiter gelten lassen zu können. Eine strenge Prüfung des „Dauerzustands“ einer Maßnahme erscheint mE nicht sinnvoll. Letztlich weisen auch (typische) punktuelle Satzungsdurchbrechungen ebenfalls idR einen gewissen Dauerzustand auf.⁵¹ So ist bspw die einmalige Gewinnthesaurierung entgegen dem Ausschüttungsgebot von gewisser Dauerwirkung; dies gilt auch für die den Fall einer einmaligen Vollausschüttung trotz eines gesellschaftsvertraglichen Ausschüttungsverbots.⁵² Darüber hinaus schließe ich mich der Erkenntnis Zöllners⁵³ an, wonach sich auch bei einer zustandsbegründenden Maßnahme die Wirkung des Beschlusses in dieser einen Maßnahme erschöpft, mag die Maßnahme auch Dauerwirkung haben. IdS ist unter „Erschöpfen“ der Wirkung des Beschlusses im jeweiligen Einzelakt ein solcher Vorgang zu verstehen, der keine Grundlage für weitere Vorgänge schaffen soll. Dies ist eben bei einer einzelnen Genehmigung der Teilung eines Geschäftsanteils nicht der Fall, da für die Zukunft weiterhin das Teilungsverbot gilt. Zuallerletzt sind die Bedenken des BGH, der bei der Schaffung eines satzungswidrigen Dauerzustands einen mangelnden Schutz des Rechtsverkehrs und zukünftiger Gesellschafter erblickt,⁵⁴ einerseits allgemein zu hinterfragen,⁵⁵ andererseits jedenfalls dann unbegründet, wenn (mit Ausnahme der Änderung des Satzungstextes) die Vorschriften für die Änderung des Gesellschaftsvertrages eingehalten werden (siehe Pkt IV.3.3.).

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass eine Genehmigung der Teilung des Geschäftsanteils durch einen Satzungsdurchbrechungsbeschluss idS einer punktuellen Durchbrechung als zulässig anzusehen ist.

3.2. Inhalt des Satzungsdurchbrechungsbeschlusses

Der Satzungsdurchbrechungsbeschluss weist regelmäßig einen Doppelinhalt auf.⁵⁶ Im konkreten Fall beschließen die Gesellschafter neben der Einzelmaßnahme (Maßnahmenbeschluss; hier „Genehmigung der Teilung“) zugleich auch darüber, dass im konkreten Einzelfall die Satzung mit einem anderen Inhalt gelten bzw *ad hoc* geändert werden soll (Satzungsänderungsbeschluss); es wird also ein bestimmter Satzungsinhalt fingiert, der die Einzelfallmaßnahme legalisieren soll.⁵⁷ Dazu bedarf es jedoch nicht einer doppelten Beschlussfassung idS, dass zuerst der *Ad-hoc*-Änderungsbeschluss gefasst und eingetragen und dann erst die „durchbrechende“ Einzelfallmaßnahme beschlossen werden muss.⁵⁸ Sowohl die Maßnahme (Genehmigung der Teilung) als auch die Satzungsänderung können zum gleichen Zeitpunkt beschlossen werden. Ein solcher Beschluss kann lauten:

⁵¹ So auch Zöllner in *Baumbach/Hueck*, GmbHG¹⁹, § 53 Rz 50.

⁵² So auch Zöllner in *Baumbach/Hueck*, GmbHG¹⁹, § 53 Rz 50.

⁵³ Zöllner in *Baumbach/Hueck*, GmbHG¹⁹, § 53 Rz 50.

⁵⁴ BGH 7.6.1993, II ZR 81/92.

⁵⁵ Siehe Zöllner in *Baumbach/Hueck*, GmbHG¹⁹, § 53 Rz 48 ff.

⁵⁶ *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Gesellschaftsrecht, Rz 3/58; *Diregger* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG², § 195 Rz 15; Zöllner im *Köln*er Komm AktG², § 179 Rz 92 mwN.

⁵⁷ *Habersack*, Unwirksamkeit „zustandsbegründender“ Durchbrechungen der GmbH-Satzung sowie darauf gerichteter schuldrechtlicher Nebenabreden, ZGR 1994, 354 (368).

⁵⁸ Zöllner in *Baumbach/Hueck*, GmbHG¹⁹, § 53 Rz 52; *ders* in *Köln*er Komm AktG², § 179 Rz 95.

„In Abweichung vom bisherigen Inhalt des Gesellschaftsvertrages und der bisher im Gesellschaftsvertrag nicht gestatteten Teilung von Geschäftsanteilen wird die Teilung des Geschäftsanteils des Gesellschafters X in zwei Teile im Nennbetrag von ... Euro und ... Euro und die Abtretung des Teilgeschäftanteils im Nennbetrag von ... Euro an Y genehmigt.“

Eine einzelfallbezogene Teilungsgenehmigung stellt jedoch keine typische Satzungsdurchbrechung im eingangs erwähnten Sinne dar, bei der von einer positiven gesellschaftsvertraglichen Regelung abgewichen wird. Im gegebenen Zusammenhang wird nämlich durch die Genehmigung der Teilung nicht gegen den Gesellschaftsvertrag verstoßen, da es letztlich an einer positiven Regelung fehlt (die Teilung war bisher im Gesellschaftsvertrag nicht gestattet). Die Problemstellung ist jedoch dieselbe, da auch hier nur für den Einzelfall eine Maßnahme (die Teilung) zulässig sein soll. Dieser Fall ist vergleichbar mit jenen Fällen, in denen ausnahmsweise von satzungsdispositiven Gesetzesbestimmungen (zB die Erhöhung der Beschlussmehrheit [§ 39 GmbHG] für einen einmaligen Beschlussfall) durch einen Satzungsdurchbrechungsbeschluss abgewichen wird, die in der Literatur zutreffend als zulässig angesehen werden.⁵⁹ Die Genehmigung der Teilung für den Einzelfall hat somit nach den für die Satzungsdurchbrechung geltenden Grundsätzen zu erfolgen. Dadurch soll der Gesellschaft die Fassung eines vom dispositiven Recht abweichenden Beschlusses ermöglicht werden, ohne den Satzungstext für den Einzelfall ändern und nach Beschlussfassung wieder rückgängig machen zu müssen.⁶⁰ Von der Systematik entspricht § 79 Abs 1 GmbHG der deutschen Einziehungsbestimmung in § 34 Abs 1 dGmbHG. Nach § 34 Abs 1 dGmbHG ist eine freiwillige (von der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters abhängige) Einziehung von Geschäftsanteilen nur bei entsprechender gesellschaftsvertraglicher Genehmigung zulässig. Zu Recht ist nach deutschem Recht eine solche Genehmigung auch durch einen satzungsdurchbrechenden Beschluss zulässig.⁶¹

3.3. Beschlussvoraussetzungen

Für die (punktuelle) Satzungsdurchbrechung sind nach hM zum deutschen GmbH-Recht sowie zum österreichischen Aktienrecht dieselben Voraussetzungen zu erfüllen wie bei einer Änderung des Gesellschaftsvertrages. Dieser Auffassung ist meiner Ansicht nach auch für das österreichische GmbH-Recht zu folgen,⁶² zumal eine Satzungsänderung – und um nichts anderes handelt es sich auch bei einer Satzungsdurchbrechung, wenn auch im konkreten Fall tatsächlich keine Änderung des Satzungstextes erfolgt – nur durch eine Firmenbucheintragung Wirksamkeit erlangt.⁶³ So bedarf der Teilungsgenehmigungsbeschluss sowohl der Dreiviertelmehrheit als auch der notariellen Beurkundung sowie der

⁵⁹ *Rauter/Milchrahm* in *Straube*, GmbHG, § 49 Rz 57 mwN; Zöllner in *Baumbach/Hueck*, GmbHG¹⁹, § 53 Rz 57; *ders* in *Köln*er Komm AktG², § 179 Rz 101; *Priester*, Satzungsänderung und Satzungsdurchbrechung, ZHR 151 (1987), 40.

⁶⁰ Vgl. Zöllner in *Köln*er Komm AktG², § 179 Rz 19.

⁶¹ So offenbar auch Zöllner in *Baumbach/Hueck*, GmbHG¹⁹, § 34 Rz 5; aA und ohne Begründung *Priester*, ZHR 151 (1987), 43.

⁶² So offenbar auch *Rauter/Milchrahm* in *Straube*, GmbHG, § 49 Rz 71, die auf *Zimmermann* in *Rowedder/Schmidt-Leithoff*, GmbHG⁴ (2002) § 53 Rz 34 verweisen.

⁶³ *Diregger* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG², § 195 Rz 14; *K. Schmidt* in *Scholz*, GmbHG², § 45 Rz 34.

Eintragung des Beschlusses in das Firmenbuch (§§ 49 f GmbHG).⁶⁴ Dabei ist in der Anmeldung zur Eintragung des Sitzungsdurchbrechungsbeschlusses auf die Durchbrechung hinzuweisen. Der Hinweis könnte wie folgt lauten: „Der Gesellschaftsvertrag wurde durch Beschluss der Generalversammlung vom ... in den Punkten ... durchbrochen.“⁶⁵ Weiters hat die Anmeldung – wie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages – einen Antrag auf Eintragung der Durchbrechung des Gesellschaftsvertrages in das Firmenbuch zu enthalten. Im Firmenbuch ist die Sitzungsdurchbrechung wie folgt anzumerken: „Generalversammlungsbeschluss vom ... Durchbrechung des Gesellschaftsvertrages im Punkt ...“ Nicht erforderlich ist die Einreichung des neuen Satzungstextes, da der Inhalt der Satzung für die Zukunft beibehalten und der Satzungstext unverändert bleiben soll.⁶⁶ Die Sitzungsdurchbrechung ist daher vom Firmenbuch ohne einen (geänderten) Satzungstext einzutragen.

Anders als bei einer typischen Sitzungsdurchbrechung, bei der der Beschluss tatsächlich von der Satzung abweicht, führt die Nichterfüllung dieser Voraussetzungen in vorliegender Konstellation nicht zur Anfechtbarkeit des Genehmigungsbeschlusses. Es liegt nämlich kein Verstoß gegen die Satzung vor, da die Satzung keine positive Regelung bezüglich der Teilung von Geschäftsanteilen enthält. Vielmehr ist ein

solcher Beschluss rechtlich unbeachtlich bzw unwirksam, da einerseits eine Genehmigung der Teilung nicht durch einen (einfachen) Beschluss erfolgen kann und andererseits die Eintragung des Sitzungsdurchbrechungsbeschlusses in das Firmenbuch Wirksamkeitsvoraussetzung ist.⁶⁷

Angesicht der strengen Voraussetzungen für einen wirksamen Sitzungsdurchbrechungsbeschluss ist damit zu rechnen, dass diese in der Praxis – zumindest vor der Vornahme einer unzulässigen Teilabtretung – nur selten erfüllt sein werden.

V. Zusammenfassung

Die Genehmigung der Teilung eines Geschäftsanteils bedarf keiner ausdrücklichen gesellschaftsvertraglichen Genehmigung idS, dass wortwörtlich „die Teilung gestattet ist.“ Auch eine Klausel, die etwas die „Abtretung von Teilgeschäftsanteilen“ erlaubt oder an eine Zustimmung der Gesellschaft(er) bindet, birgt in sich die Genehmigung einer Teilung. Entgegen der Auffassung des OGH ist im Falle der Teilabtretung eines Geschäftsanteils mangels einer gesellschaftsvertraglichen Genehmigung schwebende Unwirksamkeit des Verfügungsgeschäfts anzunehmen. Diese Unwirksamkeit kann durch eine innerhalb angemessener Frist erfolgende nachträgliche gesellschaftsvertragliche Genehmigung oder einen Sitzungsdurchbrechungsbeschluss geheilt werden. Für den Fall, dass es an einer gesellschaftsvertraglichen Teilungsgenehmigung mangelt, die Gesellschaft jedoch ausnahmsweise die Teilung eines konkreten Geschäftsanteils gestatten will, bietet sich die Fassung eines sitzungsdurchbrechenden Beschlusses an, der freilich mE an strenge Voraussetzungen gebunden ist.

⁶⁴ Dierger in Doralt/Nowotny/Kals, AktG², § 195 Rz 13 ff; Gruber in Doralt/Nowotny/Kals, AktG², § 145 Rz 44; Winner in MünchKomm AktG³, § 179 Rz 228; Hoffmann in Michalski, GmbHG², § 53 Rz 35; Zöllner in Baumbach/Hueck, GmbHG¹⁹, § 53 Rz 51 – jeweils mwN; Zimmermann in Rowedder/Schmidt-Leithoff, GmbHG⁴, § 53 Rz 34; Zöllner in Kölner Komm AktG², § 179 Rz 96 mwN; K. Schmidt in Scholz, GmbHG², § 45 Rz 34; Bayer in Lutter/Hommelhoff, GmbHG¹⁷, § 53 Rz 32; aA Koppensteiner/Rüffler, GmbHG³, § 49 Rz 8 (notarielle Beurkundung und Eintragung in das Firmenbuch entbehrlich); Rauter/Milchrahm in Straube, GmbHG, § 49 Rz 71, die in diesem Fall den Schutzzweck der notariellen Beurkundung anzweifeln.

⁶⁵ Gruber in Doralt/Nowotny/Kals, AktG², § 145 Rz 45 mwN; Zöllner in Baumbach/Hueck, GmbHG¹⁹, § 53 Rz 52; Bayer in Lutter/Hommelhoff, GmbHG¹⁷, § 53 Rz 32.

⁶⁶ Gruber in Doralt/Nowotny/Kals, AktG², § 145 Rz 45 mwN; Hoffmann in Michalski, GmbHG², § 53 Rz 35 mwN; Zöllner in Baumbach/Hueck, GmbHG¹⁹, § 53 Rz 53.

⁶⁷ Gruber in Doralt/Nowotny/Kals, AktG², § 145 Rz 45; Zöllner in Kölner Komm AktG², § 179 Rz 98; K. Schmidt in Scholz, GmbHG², § 45 Rz 34.



Preisänderungen und Irrtum vorbehalten. Preise inkl. 10% U/St

Linde/Plückhahn
2., akt. Aufl., 2013, 224 Seiten, kart.
ISBN 978-3-7073-2226-2
EUR 37,-

Jetzt wieder auf dem letzten Stand!

Das Finanzstrafrecht erfordert ein interdisziplinäres Verständnis von Abgabenrecht, Strafrecht und der speziellen Disziplin des Finanzstrafrechts.

Das vorliegende Buch soll diesen interdisziplinären Einblick insbesondere für Studierende der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften ermöglichen; weiters soll auch Rechtsanwendern ein kompakter und praxisgerechter Problemlösungseinstieg ermöglicht werden.

office@linderverlag.at
www.linderverlag.at

